

# **Kurtaxenreglement**

## **der Munizipalgemeinde**

# ***Bürchen***

In Anwendung des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 des Kantons Wallis (im folgenden Tourismusgesetz), insbesondere Art. 17 ff., und der entsprechenden Verordnung vom 26. Juni 1996 beschliesst die Munizipalgemeinde Bürchen folgendes Reglement:

### **Art. 1      Geltungsbereich**

Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die in der Gemeinde Bürchen übernachten.

Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

## **Art. 2 Bemessung**

Auf Antrag des Verkehrsvereines setzt der Gemeinderat, unter Beachtung der Kriterien von Art. 19 des kantonalen Tourismusgesetzes, den Kurtaxenansatz fest. Der Beschluss des Gemeinderates unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

Die derzeitigen Ansätze ergeben sich aus Anlage 1.

## **Art. 3 Befreiung**

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) alle Personen, die in der Gemeinde Bürchen ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff;
- b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parantel gehören und deren Ehegatten;
- c) die Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und sechzehn bezahlen sie halbe Taxe;
- d) die Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
- e) die Patienten und Insassen von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind;
- f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste sofern sie im Dienst stehen.

Der Staatsrat kann auf dem Verordnungswege andere Ausnahmen vorsehen.

Wer seine Unterkunft weder vermietet noch benutzt oder benutzen lässt, muss dies dem Verkehrsverein mitteilen.

## **Art. 4 Ermässigung**

Der Kurtaxenansatz kann ermässigt oder erlassen werden für Schüler von Privatschulen während der Schuldauer, für Gäste von Kinderheimen, Jugendferienlagern, Jugendherbergen, Privatkliniken und –sanatorien oder ähnlichen Institutionen sowie für die Gäste von Schutzhütten.

## **Art. 5 Pauschalansatz**

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wohnwagen, die gemäss Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind:

- der Ehegatte des Eigentümers oder Dauermieters
- deren Verwandte in gerader Linie und ihre Ehegatten
- deren voll- und halbbürtige Geschwister

Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird nach Anhören des Verkehrsvereines durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt 30 Nächte pro Jahr gemäss Art. 2 für Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Wohnwagen. Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unent-

geltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglementes sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

**Art.6 Erhebungsweise**

Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, diese einzukassieren und dem Verkehrsverein Bürchen zu überweisen. Im Unterlassungsfalle ist er selber für die Bezahlung verantwortlich. Der Kurtaxenpflicht unterworfenen Eigentümer und Dauermieter haben die Pflicht zur Überweisung.

**Art. 7 Inkasso**

Die Gemeinde Bürchen beauftragt den Verkehrsverein Bürchen mit dem Inkasso der Kurtaxe.

Der Ertrag der Kurtaxe wird durch den Verkehrsverein verwaltet und im Sinne von Art. 12 verwendet.

**Art. 8 Kontrolle**

Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger das offizielle Kurtaxenformular des Verkehrsvereines zu führen und diesem nach seinen Weisungen abzuliefern.

Der Verkehrsverein kann vom Beherberger eine Kopie des amtlichen Meldescheines verlangen.

Die Gemeinde Bürchen kann beim Beherberger durch ihre Organe oder einen professionellen Kurtaxenkontrolleur Untersuchungsmaßnahmen über die Ordnungsmässigkeit der Taxerhebungen und Taxenüberweisungen durchführen.

**Art. 9 Ermessensveranlagung**

Kommt der Beherberger seinen Verpflichtungen trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt der Verkehrsverein die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und Zahlungsfrist nach pflichtgemässen Ermessen fest.

**Art. 10 Ablieferung**

Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen hat der Beherberger dem Verkehrsverein innert 30 Tagen nach der Zustellung des offiziellen Kurtaxenformulars des Verkehrsvereins bzw. nach Empfang der Ermessensveranlagung abzuliefern.

Die Pauschaltaxen sind bis spätestens auf Ende des Rechnungsjahres zu entrichten.

**Art. 11 Vollstreckung**

Wer nach erfolgter Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird durch den Verkehrsverein als Inkassobeauftragter betrieben. Wird Rechtsvorschlag erhoben, überweist der Verkehrsverein die Akten der Gemeinde zwecks klageweiser Geltendmachung der Kurtaxenforderung beim zuständigen Rechtsöffnungsrichter.

**Art. 12 Verwendung**

Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Gäste verwendet. Er dient namentlich zur Finanzierung:

- a) des Informations- und Reservationsdienstes
- b) der Animation am Ort

- c) der Erstellung und des Betriebes von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur, dem Sport dienen

**Art. 13 Gästekarte**

Gestützt auf den Anmeldeschein kann der Gast beim Beherberger eine Gästekarte beziehen. Sie berechtigt den Inhaber zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie den Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen.

**Art. 14 Drucksachen, Bekanntmachung**

Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendige Drucksachen sind im Verkehrsbüro erhältlich. Das Reglement ist auszugsweise von jedem Beherberger an sichtbarer Stelle anzuschlagen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

**Art. 15 Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen diese Reglement werden im Sinne von Art. 44 des kantonalen Tourismusgesetzes mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

**Art. 16 Kantonale Beherbergungstaxe**

Die kantonale Beherbergungstaxe gemäss dem Gesetz vom 9. Februar 1996 über den Tourismus ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. Sie ist vom Beherberger gesondert zu erheben und über den Verkehrsverein mit Wallis Tourismus abzurechnen.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung der Gemeinde Bürchen mit der Homologierung durch den Staatsrat in Kraft.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 2. Juni 1998 und die Urversammlung am 16. Juni 1998 genehmigt.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:            Der Schreiber:

Th. Imesch                E. Furrer